AMTSBLATT

DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

70. Jahrgang

Würzburg, 10. Februar 2025

Nr. 3

Inhaltsübersicht:

Amtlicher Teil

Bek vom 23.01.2025 Nr. 32-4354.1-1-20 über den Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG); Bekanntmachung über den Wegfall des Erörterungstermins gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG i.V.m. §§ 12 Abs. 1 und 16 Abs. 1 der Neuen Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchG)......

Bek vom 23.01.2025 Nr. 32-4354.1-1-20 über die Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 72 Abs. 2 i.V.m. Art. 17 Abs. 2 Satz 2 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG); Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Ertüchtigungslos AS Kitzingen BW 671a - BW 672a im Abschnitt Autobahnkreuz Biebelried - Anschlussstelle Marktbreit (Bau-km 671+382 bis Bau-km 672+810); Planänderung...8

Bek vom 23.01.2025 Nr. 32-4354.1-1-20 über die Bekantmachung des Planfeststellungsverfahrens gemäß §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UPVG); Ertüchtigungslos AS Kitzingen BW 671a - BW 672a im Abschnitt Autobahnkreuz Biebelried - Anschlusstelle Marktbreit (Bau-km 671+382 bis Bau-km 672+810); Planänderung

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Bek	vom	20.0	01.2025	Nr. 12-	-1444.0	9-2-16	über	die	Haushalts	š-
satzı	ing (des	Zweckv	erbande	s Erh	olungs-	und	Wa	indergebie	et
Wür	zburg	für (das Haus	shaltsial	r 2025					10

Bek vom 21.01.2025 Nr. 12-1444.01-3-17 über die Haushalts-
satzung des Zweckverbandes kommunale Verkehrsüberwachung
Aschaffenburg und Umgebung für das Haushaltsiahr 2025

Bek vom 24.01.2025 Nr. 12-1444.01-4-16 über die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrslandeplatz Großostheim bei Aschaffenburg für das Haushaltsjahr 2025

Bek vom 30.01.2025 Nr. 12-1444.11-3-16 über die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Schweinfurt 360° - Tourismus rund um Stadt und Land für das Haushaltsjahr 2025......12

Bek vom 03.02.2025 Nr. 12-1444.14-2-9 über die Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2021 und 2022 des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Mittelmain.....

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Bek vom 03.02.2025 Nr. 24-8321.3-1-16-2 über die Sitzung des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbandes Main-Rhön (3) am 19.02.202514

Bezirk Unterfranken

Bek vom 23.01.2025 Nr. RUF-Z1.1-0175-15-3-2 über den Bericht gem. Art. 80 Abs. 3 BezO über die Beteiligung des Bezirks Unterfranken an Unternehmen in Privatrechtsform für das Geschäftsjahr 202315

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Amtlicher Teil

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG); Bekanntmachung über den Wegfall des Erörterungstermins gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG i.V.m. §§ 12 Abs. 1 und 16 Abs. 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV)

Antrag der Fa. Tennet TSO GmbH auf Erteilung der zweiten Teilgenehmigung gemäß § 8 i. V. m. § 19 Abs. 3 BlmSchG für die Errichtung und den Betrieb der südlichen Konverterstation am Netzverknüpfungspunkt Bergrheinfeld/West des Vorhabens Nr. 4 "Höchstspannungsleitung Wilster - Bergrheinfeld/West; Gleichstrom" des Bundesbedarfsplangesetzes.

Für das oben genannte Vorhaben hat die Fa. TenneT TSO GmbH, Bernecker Str. 70, 95448 Bayreuth, bei der Regierung von Unterfranken die Erteilung der zweiten Teilgenehmigung im Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung beantragt. Zudem wurde die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BIm-SchG beantragt.

Der Antrag sowie die Antragsunterlagen waren in der Zeit vom 17.12.2024 bis einschließlich 16.01.2025 im Internet auf der Homepage der Regierung von Unterfranken veröffentlicht. Einwendungen gegen das Vorhaben konnten bis einschließlich

30.01.2025 erhoben werden.

Die Durchführung eines Erörterungstermins wurde durch die Vorhabenträgerin nicht beantragt. Zudem hält die Regierung von Unterfranken als Genehmigungsbehörde die Durchführung eines Termins zur Erörterung der form- und fristgerecht vorgebrachten Einwendungen im hier vorliegenden Einzelfall nicht für geboten (§ 10 Abs. 6 BImSchG i.V.m. § 12 Abs. 1 Satz 3 und § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 der 9. BImSchV).

Der in der öffentlichen Bekanntmachung vom 09.12.2024 für den 17.02.2025 vorläufig anberaumte Erörterungstermin im Großen Sitzungssaal des Landratsamts Schweinfurt, Schrammstraße 1, 97421 Schweinfurt, entfällt.

Die im Rahmen der Auslegungs- und Einwendungsfrist rechtzeitig erhobenen Einwendungen werden bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt, sofern sie für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sind.

Würzburg, den 03.02.2025 Regierung von Unterfranken

Dr. Susanne Weizendörfer Leiterin der Regierung von Unterfranken

Apl-1 8711.08

RAB1 S. 7

Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 72 Abs. 2 i. V. m. Art. 17 Abs. 2 Satz 2 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG)

Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i. V. m. Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG):

Ertüchtigungslos AS Kitzingen BW 671a – BW 672a im Abschnitt Autobahnkreuz Biebelried – Anschlussstelle Marktbreit (Bau-km 671+382 bis Bau-km 672+810); Planänderung

Bekanntmachung vom 23.01.2025 Nr. 32-4354.1-1-20

Für das oben genannte Bauvorhaben hat die Autobahn GmbH des Bundes, Postfach 1050, 90001 Nürnberg, die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beantragt.

Die Unterlagen lagen daraufhin im September / Oktober 2023 öffentlich aus. Aufgrund der daraufhin eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen hat die Autobahn GmbH des Bundes die ausgelegten Planunterlagen geändert und mit Schreiben vom 21.10.2024 die Durchführung eines Planänderungsverfahrens beantragt.

Gegenstand der Planänderung sind im Wesentlichen Maßnahmen zur Anpassung der Lagerfläche, zum Schutz der Fledermäuse und gebäudebrütenden Vögel sowie Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes von Population für die Haselmaus. Die Einzelheiten zu den Planänderungen können den geänderten Unterlagen und Plänen entnommen werden.

Die Auslegung der geänderten Planunterlagen zur allgemeinen Einsicht erfolgt nach neuer Rechtslage gemäß § 17a Abs. 3 Satz 1 FStrG i. V. m. § 19 Abs. 2 UVPG durch eine Veröffentlichung der Unterlagen im Internet. Die Planunterlagen (Zeichnungen und Erläuterungen, die das Vorhaben, seinen Anlass und die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen des Vorhabens erkennen lassen) stehen während des Auslegungszeitraumes auf der Internetseite der Regierung von Unterfranken (http://www.regierung.unterfranken.bayern.de) unter der Rubrik "Service" > "Straßenrechtliche Planfeststellungen" > "Aktuell laufende Verfahren" > "Bundesautobahn A 7: Ertüchtigungslos AS Kitzingen BW 671a – BW 672a im Abschnitt AK Biebelried – AS Marktbreit" (https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/service/planfeststellung/aktuelle_verfahren/index.html) zur Verfügung.

Ort und Zeit der Auslegung sowie Näheres zur Möglichkeit, Einwendungen zu erheben, werden auf der oben genannten Internetseite und durch Bekanntmachung der Regierung von Unterfranken sowie zusätzlich in den örtlichen Tageszeitungen im Einzugsgebiet der Stadt Kitzingen, der Gemeinde Buchbrunn (Mitglied der Verwaltungsgemeinschaft Kitzingen) und der Gemeinde Biebelried (Mitglied der Verwaltungsgemeinschaft Kitzingen) gesondert mitgeteilt. Einwendungen und Stellungnahmen, die bereits im Zuge der ersten Auslegung der Unterlagen für die Erneuerung der drei Brückenbauwerke BW 671a – BW 672a erhoben bzw. abgegeben wurden und denen im Rahmen der erfolgten Planänderung nicht Rechnung getragen wurde, behalten ihre Gültigkeit.

Bei Einwendungen gegen den Plan, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein.

Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Andernfalls können diese gleichförmigen Eingaben unberücksichtigt bleiben.

Würzburg, 23.01.2025 Regierung von Unterfranken

Dr. Susanne Weizendörfer Leiterin der Regierung von Unterfranken

Apl-1 4354

RAB1 S.8

Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i. V. m. Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Ertüchtigungslos AS Kitzingen BW 671a – BW 672a im Abschnitt Autobahnkreuz Biebelried – Anschlussstelle Marktbreit (Bau-km 671+382 bis Bau-km 672+810); Planänderung

Bekanntmachung vom 23.01.2025 Nr. 32-4354.1-1-20

Für das o. a. Straßenbauvorhaben hat die Autobahn GmbH des Bundes, Postfach 1050, 90001 Nürnberg, bei der Regierung von Unterfranken die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beantragt.

Die Unterlagen lagen daraufhin im September / Oktober 2023 öffentlich aus. Aufgrund der daraufhin eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen hat die Autobahn GmbH des Bundes die ausgelegten Planunterlagen geändert und mit Schreiben vom 21.10.2024 die Durchführung eines Planänderungsverfahrens beantragt.

Die Baumaßnahme umfasst die Erneuerung der drei Brückenbauwerke BW 671a – BW 672a einschließlich der damit verbundenen streckenbaulichen Anpassungsmaßnahmen. Die Gesamtlänge des Vorhabens beträgt rund 1,4 km. Mit der Erneuerung der einfeldrigen Brückenbauwerke BW 671a, 671c und 672a werden die Fahrbahnbreiten der Bauwerke von 11,50 m auf eine Fahrbahnbreite von 12,30 m verbreitert. Das Bauwerk BW 671c, welches an der Anschlussstelle Kitzingen über die B 8 führt, wird für den Beschleunigungs- bzw. Verzögerungsstreifen auf eine Mindestbreite von 13,15 m verbreitert.

Gegenstand dieser Planänderung sind im Wesentlichen Maßnahmen zur Anpassung der Lagerfläche, zum Schutz der Fledermäuse und gebäudebrütenden Vögel sowie Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes von Population für die Haselmaus. Die Einzelheiten zu den Planänderungen können den geänderten Unterlagen und Plänen entnommen werden.

Für das Vorhaben wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt, für deren Durchführung die Autobahn GmbH des Bundes insbesondere folgende Unterlagen vorlegt:

- Erläuterungsbericht (mit Anlage UVP-Bericht)
- Übersichtskarte
- Übersichtslageplan
- Lagepläne
- Höhenpläne
- Landschaftspflegerische Maßnahmen: Maßnahmenübersichtsplan, Landschaftspflegerische Maßnahmenpläne, Maßnahmenblätter, Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation
- Grunderwerbs Grunderwerbspläne, Grunderwerbsverzeichnis
- Regelungsverzeichnis

- Straßenquerschnitt: Ermittlung der Belastungsklasse, Regelquerschnitt freie Strecke, Regelquerschnitt Baustraßen und öFWs
- Sonstige Pläne: Brückenskizzen, Übersichtslageplan Baustellenerschließung, Lagepläne Baustellenerschließung
- Umweltfachliche Untersuchungen: Landschaftspflegerischer Begleitplan – Textteil, Landschaftspflegerischer Bestandsund Konfliktplan, Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) (mit Anlage Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums (saP))

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Repperndorf (Stadt Kitzingen), Buchbrunn (Gemeinde Buchbrunn) und Biebelried (Gemeinde Biebelried) beansprucht.

Die Auslegung der geänderten Planunterlagen zur allgemeinen Einsicht erfolgt nach neuer Rechtslage gemäß § 17a Abs. 3 Satz 1 FStrG i. V. m. § 19 Abs. 2 UVPG durch eine Veröffentlichung der Unterlagen im Internet. Die Planunterlagen (Zeichnungen und Erläuterungen, die das Vorhaben, seinen Anlass und die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen des Vorhabens erkennen lassen) stehen in der Zeit vom 11.02.2025 bis einschließlich 10.03.2025 auf der Internetseite der Regierung von Unterfranken unter http://www.regierung.unterfranken.bayern.de unter der Rubrik "Service" > "Straßenrechtliche Planfeststellungen" > "Aktuell laufende Verfahren" > "Bundesautobahn A 7: Ertüchtigungslos AS Kitzingen BW 671a – BW 672a im Abschnitt AK Biebelried – AS Marktbreit" zur Verfügung

(https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/service/planfeststellung/aktuelle_verfahren/index.html).

 Jeder kann bis spätestens einen Monat (§ 21 Abs. 2 UVPG) nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis einschließlich

10.04.2025,

Einwendungen erheben.

Die Einwendungen und Stellungnahmen sind schriftlich oder elektronisch bei der Anhörungsbehörde

Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg

zu erheben bzw. abzugeben (§ 17a Abs. 4 FStrG).

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen und unter der Adresse **poststelle@reg-ufr.bayern.de** vorzubringen. Einwendungen mit "einfacher" E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur nach dem Signaturgesetz sind unwirksam.

Zusätzlich zur schriftlichen Abgabe kann die Einwendung auch über das auf der Internetseite des Verfahrens zur Verfügung gestellte Einwendungsformular erfolgen (http://www.regierung.unterfranken.bayern.de unter der Rubrik "Service" > "Straßenrechtliche Planfeststellungen" > "Aktuell laufende Verfahren" > "Bundesautobahn A 7: Ertüchtigungslos AS Kitzingen BW 671a – BW 672a im Abschnitt AK Biebelried – AS Marktbreit"). Das Beteiligungsformular wird von EU Survey bereitgestellt.

Andere Formen der elektronischen Kommunikation sind nicht zugelassen. Auch die Abgabe der Einwendungen und Stellungnahmen zur Niederschrift bei der Regierung von Unterfranken ist ausgeschlossen.

Die Einwendungen bzw. Stellungnahmen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung

erkennen lassen.

Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

- 2. Auf Verlangen gegenüber der Regierung von Unterfranken kann während der Dauer der Beteiligung (11.02.2025 bis einschließlich 10.03.2025) nach § 17a Abs. 3 Satz 2 FStrG eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zu den Planunterlagen zur Verfügung gestellt werden, um Personen, die keinen bzw. keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben, eine Kenntnisnahme der auszulegenden Unterlagen zu ermöglichen. Das Verlangen ist unter Angabe der vollständigen Kontaktdaten an die Regierung von Unterfranken schriftlich, per E-Mail oder telefonisch zu richten (Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg, planfeststellung@reg-ufr.bayern.de, Tel.: 0931/380-00).
- Nach Ablauf der Einwendungsfrist, also mit Ablauf des 10.04.2025, sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 21 Abs. 4 UVPG). Dies gilt auch für Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen.

Einwendungen und Stellungnahmen, die bereits im Zuge der ersten Auslegung der Unterlagen für die Erneuerung der drei Brückenbauwerke BW 671a – BW 672a erhoben bzw. abgegeben wurden und denen im Rahmen der erfolgten Planänderung nicht Rechnung getragen wurde, behalten ihre Gültigkeit.

- 4. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen einen Planfeststellungsbeschluss (Art. 74 BayVwVfG) einzulegen, von der Auslegung des Plans (Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG).
- 5. Die Regierung von Unterfranken kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17a Abs. 5 Satz 1 FStrG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben – bei gleichförmigen Einwendungen, deren Vertreter oder Bevollmächtigte – sowie die Vereinigungen, die fristgerecht Stellung genommen haben, von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist auf Verlangen der Regierung von Unterfranken durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Regierung von Unterfranken zu geben ist.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

- Durch Einsichtnahme in die ausgelegten Planunterlagen, durch Äußerungen oder Erhebung von Einwendungen und durch Teilnahme am Erörterungstermin oder Bestellung eines Vertreters entstehende Aufwendungen können nicht erstattet werden.
- Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt
- 8. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
- 9. Von Beginn der Auslegung des Plans an treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).
- Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen.
 - dass die für das Verfahren und die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Regierung von Unterfranken ist,
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden wird,
 - dass mit den ausgelegten Planunterlagen ein UVP-Bericht nach § 16 UVPG vorgelegt wurde und
 - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 18 Abs. 1 UVPG ist.
- 11. Die Unterlagen enthalten Umweltinformationen nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG).
- 12. Es wird darauf hingewiesen, dass der Vorhabenträger nach

§ 17 Abs. 2 FStrG die Möglichkeit hat, eine vorläufige Anordnung zu beantragen, in der vorbereitende Maßnahmen oder Teilmaßnahmen zum Bau oder zur Änderung festgesetzt werden.

13. Hinweis zur Datenschutz-Grundverordnung:

Aufgrund der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung im o. g. Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen bzw. abgegebenen Äußerungen/Stellungnahmen einschließlich der darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde (Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg, poststelle@reg-ufr.bayern.de, Tel. 0931/380-00) erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Der behördliche Datenschutzbeauftragte ist erreichbar unter Datenschutzbeauftragter, Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg, datenschutz@reg-ufr.bayern.de, Tel. 0931/380-00.

Die persönlichen Daten werden benötigt, um die Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Einwendungen und Stellungnahmen weitergegeben werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c, e, Abs. 3 Satz 1 Buchst. b DSGVO, Art. 4 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG) i. V. m. Art. 73, 75 BayVwVfG. Weitere Informationen finden Sie unter https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/meta/ datenschutz/index.html und https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/mam/service/hinweise_nach_der_datenschutzgrundverordnung im zusammenhang mit antragsformularen.pdf.

Würzburg, 23.01.2025 Regierung von Unterfranken

Dr. Susanne Weizendörfer Leiterin der Regierung von Unterfranken

Apl-1 4354

RAB1 S. 8

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Erholungs- und Wandergebiet Würzburg für das Haushaltsjahr 2025

Bekanntmachung vom 20.01.2025 Nr. 12-1444.09-2-16

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Erholungsund Wandergebiet Würzburg hat in ihrer Sitzung am 13.12.2024 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen.

Der Zweckverband Erholungs- und Wandergebiet Würzburg hat die Haushaltsatzung einschließlich ihrer Anlagen für das Haushaltsjahr 2025 der Regierung von Unterfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Für den in § 2 der Haushaltssatzung vorgesehenen Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen in Höhe von 700.000 € wurde die Genehmigung nach Art. 71 Abs. 2 GO i. V. m. Art. 40 Abs. 1 KommZG erteilt.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten

amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in den Geschäftsräumen des Zweckverbandes Erholungs- und Wandergebiet Würzburg, Zeppelinstraße 15, 97074 Würzburg, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 20.01.2025 Regierung von Unterfranken

Johannes Hardenacke Abteilungsdirektor

II.

Aufgrund des Artikel 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Aritkel 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband Erholungs- und Wandergebiet Würzburg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge von	526.900 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	-691.009 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	-162.109 €
im Finanzhaushalt a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	458.900 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	-620.652 €
und einem Saldo von	-161.752 €
b) aus Investitionstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	665.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	-1.405.000 €
und einem Saldo von	-740.000 €
c) aus Finanzierungstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	700.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	20.000 €
und einem Saldo von	680.000 €
d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von	-221.725 €
ab.	

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen wird auf 700.000 Euro neu festgesetzt.

§3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf 20.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Der ungedeckte Finanzbedarf wird über eine Verwaltungskostenumlage (§ 19 Abs. 3) und die Investitions- und Betriebskostenumlage (§ 19 Abs. 4) gedeckt. Die Umlagen werden jeweils zur Hälfte auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Die Verwaltungskostenumlage wird nach § 19 Abs. 2 der Verbandssatzung auf insgesamt

450.000 €

festgesetzt.

Die Investitionskostenumlage wird nach § 19 Abs. 2 der Verbandssatzung auf insgesamt

200.000 €

festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Würzburg, 15.01.2025

Zweckverband Erholungs- und Wandergebiet Würzburg

Thomas Eberth

Landrat und Verbandsvorsitzender

Apl-1 1444 RABI S. 10

Haushaltssatzung des Zweckverbandes kommunale Verkehrsüberwachung Aschaffenburg und Umgebung für das Haushaltsjahr 2025

Bekanntmachung vom 21.01.2025 Nr. 12-1444.01-3-17

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes kommunale Verkehrsüberwachung Aschaffenburg und Umgebung hat in ihrer Sitzung am 10.12.2024 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen.

Der Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung Aschaffenburg und Umgebung hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 der Regierung von Unterfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes kommunale Verkehrsüberwachung Aschaffenburg und Umgebung, Hauptstraße 32, 63811 Stockstadt am Main, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 21.01.2025 Regierung von Unterfranken

Johannes Hardenacke Abteilungsdirektor

II.

Aufgrund der §§ 19 und 20 der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird im

Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben auf

2.505.100 €

und im

Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben auf

13.500 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

8 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Höhe der Umlage wird auf 975.100 € festgesetzt.

§ 5

Der von den Verbandsmitgliedern aufzubringende, durch anderweitige Einnahmen nicht gedeckt Bedarf an Investitionen in Höhe von 13.500 € wird auf die Mitgliedergemeinden im Haushaltsjahr 2025 wie folgt umgelegt:

Gemeinden Invest.uml. Bemessungsgrundlage gefahrene Km im Jahr 2023

Hösbach 2.738 4.342

Stockstadt	2.336	3.704
Mainaschaff	1.408	2.232
Waldaschaff	1.197	1.899
Kahl am Main	1.143	1.813
Haibach	980	1.555
Goldbach	905	1.435
Bessenbach	857	1.360
Glattbach	579	919
Sailauf	460	729
Johannesberg	386	612
Aschaffenburg	251	398
Geiselbach	215	341
Blankenbach	45	70

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 120.000 ϵ festgesetzt.

§ 7

Der Stellenplan wird in der Fassung der Anlage festgesetzt.

§ 8

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2025 in Kraft.

Stockstadt, 15.01.2025

Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung

Aschaffenburg und Umgebung

Andreas Zenglein Verbandsvorsitzender

Apl-l 1444

RAB1 S. 11

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrslandeplatz Großostheim bei Aschaffenburg für das Haushaltsjahr 2025

Bekanntmachung vom 24.01.2025 Nr. 12-1444.01-4-16

Ι

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrslandeplatz Großostheim bei Aschaffenburg hat in ihrer Sitzung am 06.11.2024 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen.

Der Zweckverband Verkehrslandeplatz Großostheim bei Aschaffenburg hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 der Regierung von Unterfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Verkehrslandeplatz Großostheim bei Aschaffenburg, Landratsamt Aschaffenburg, Bayernstraße 18, 63739 Aschaffenburg, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt ge-

Würzburg, 24.01.2025 Regierung von Unterfranken

Johannes Hardenacke Abteilungsdirektor

II.

Aufgrund des § 9 Abs. 1 Satz 3 der Verbandssatzung und der Art. 40 und 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 57 ff. der Landkreisordnung (LKrO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	3.500,00€
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	3.500,00€
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	0,00€

im Finanzhaushalt

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	3.500,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	3.500,00 €
und einem Saldo von	0.00€

b) aus Investitionstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0,00€
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0,00€
und einem Saldo von	0,00€

c) aus Finanzierungstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0,00€
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0,00€
und einem Saldo von	0,00€

d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Betriebsumlage

Für die durch Einnahmen des Ergebnishaushaltes nicht gedeckten Ausgaben des Zweckverbandes wird keine Betriebsumlage erhoben.

(2) Investitionsumlage

Für die durch Einnahmen des Finanzhaushalts nicht gedeckten Ausgaben des Zweckverbandes wird keine Investitionsumlage erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

Zweckverband Verkehrslandeplatz

Dr. Alexander Legler

Landrat und Verbandsvorsitzender

Apl-l 1444

RAB1 S. 12

0,00€

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Schweinfurt 360° -Tourismus rund um Stadt und Land für das Haushaltsjahr 2025

Bekanntmachung vom 30.01.2025 Nr. 12-1444.11-3-16

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Schweinfurt 360° - Tourismus rund um Stadt und Land hat in ihrer Sitzung

am 22.11.2024 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen.

Der Zweckverband Schweinfurt 360° - Tourismus rund um Stadt und Land hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 der Regierung von Unterfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in den Geschäftsräumen des Zweckverbandes Schweinfurt 360° - Tourismus rund um Stadt und Land, Rathaus, Markt 1, 97421 Schweinfurt, während der Geschäftszeiten öffentlich zu Einsichtnahme auf.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 30.01.2025 Regierung von Unterfranken

Johannes Hardenacke Abteilungsdirektor

ab.

II.

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband Schweinfurt 360° - Tourismus rund um Stadt und Land folgende Haushaltssatzung:

8 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

-721.400,00 €
721.400,00 €
0 €
721.400,00 €
-719.400,00 €
2.000,00 €
0 €
0 €
0 €
0 €
0 €
0 €
2.000,00€

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

8 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen werden nicht beansprucht.

8 5

Die Verbandsumlagen werden wie folgt festgelegt:

Der durch Erlöse und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Be-

darf zur Finanzierung von Ausgaben wird nach den tatsächlichen Zahlungen auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Das Umlagesoll beträgt nach den Ansätzen im Haushaltsplan:

a) für die laufende Verwaltungstätigkeit

650.000,00€

b) für die Investitionstätigkeit

0 €

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Schweinfurt, 28.01.2025 Zweckverband Schweinfurt 360° Tourismus rund um Stadt und Land

Sebastian Remelé Verbandsvorsitzender

Apl-l 1444

RAB1 S. 12

Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2021 und 2022 des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Mittelmain

Bekanntmachung vom 03.02.2025 Nr. 12-1444.14-2-9

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Mittelmain mit Sitz in Veitshöchheim hat in ihrer Sitzung am 07.11.2024 mit Beschlüssen Nr. 2301 bis 2303 die Jahresabschlüsse 2021 und 2022 auf Grund des Ergebnisses der Abschlussprüfung durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG AG und durch die Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft Rödl & Partner GmbH gemäß § 24 der Verbandssatzung i.V.m. Art. 40 Abs. 2 KommZG und Art. 102 ff .GO festgestellt.

Die Jahresabschlüsse 2021 und 2022 liegen zusammen mit dem Beschluss über die Feststellung und dem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken in der Zeit vom 10. bis 18.03.2025 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Mittelmain, Am Güßgraben 9, 97209 Veitshöchheim, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Nach § 25 Abs. 4 Eigenbetriebsverordnung i.V.m. § 25 der Verbandssatzung werden die festgestellten Jahresabschlüsse sowie der Bestätigungsvermerke der KPMG AG vom 30.06.2022 und der Bestätigungsvermerk der Rödl & Partner GmbH vom 19.09.2023 nachfolgend öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 03.02.2025 Regierung von Unterfranken

Johannes Hardenacke Abteilungsdirektor

I

Beschluss Nr. 2302 und Beschluss Nr. 2303 der Verbandsversammlung vom 07.11.2024:

a) Feststellung der Jahresabschlüsse 2021 und 2022

Die Jahresabschlüsse 2021 und 2022 werden mit folgenden Abschlusszahlen festgestellt (Art. 102 Absatz 3 Gemeindeordnung):

Jahresabschluss 2021

Bilanz zum 31. Dezember 2021

in Aktiva und Passiva:

18.732.717,56 €

Jahresverlust 2021

- 308.993,72 €

Der Jahresverlust 2021 in Höhe von 308.993,72 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Jahresabschluss 2022

Bilanz zum 31. Dezember 2022

in Aktiva und Passiva: 18.401.682,86 €

Jahresverlust 2022 1.265.050,82 €

Der Jahresverlust 2022 in Höhe von 1.265.050,82 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

b) Aufgrund der Ergebnisse der Abschlussprüfung durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaften KPMG und Rödl & Partner (Bestätigungsvermerke 30.06.2022 und 15.09.2023) und der örtlichen Prüfung gemäß Sachverständigen-Gutachten (Bericht) der Prüfungsämter des Landkreises Würzburg und der Stadt Würzburg vom 27.08.2024 wird den Vorsitzenden und der Werkleitung Entlastung für die Jahresabschlüsse 2021 und 2022 erteilt.

П

Für den Jahresabschluss 2021 erteilte die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG AG folgenden Bestätigungsvermerk:

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaates Bayern i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Zweckverbands zum 31. Dezember 2021 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbands. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften des § 24 Eigenbetriebsverordnung des Freistaates Bayern i. V. m. den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

München, den 30. Juni 2022

KPMG AG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Für den Jahresabschluss 2022 erteilte die Wirtschaftsprüfungsund Steuerberatungsgesellschaft Rödl & Partner GmbH folgenden Bestätigungsvermerk:

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaates Bayern i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Zweckverbands zum 31. Dezember 2022 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbands. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften des § 24 Eigenbetriebsverordnung des Freistaates Bayern i. V. m. den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Nürnberg, den 15. September 2023

Rödl & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Apl-1 1444 RABI S. 13

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Sitzung des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbandes Main-Rhön (3)

Bekanntmachung vom 03.02.2025 Nr. 24-8321.3-1-16-2

I

Der Regionale Planungsverband Main-Rhön hat um Veröffentlichung der nachfolgenden Bekanntmachung gebeten.

Würzburg, 03.02.2025 Regierung von Unterfranken

Brückner

Leiter des Bereiches

Wirtschaft, Landesentwicklung, Heimat und Verkehr

II.

Der Regionale Planungsverband Main-Rhön gibt bekannt, dass

am Mittwoch, 19. Februar 2025

eine Sitzung des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbandes Main-Rhön stattfindet.

Tagungsort:

Landratsamt Schweinfurt Schrammstraße 1, 97421 Schweinfurt

Die Sitzung ist öffentlich.

Tagesordnung:

- Änderung des Regionalplans: Teilfortschreibung Kapitel B VII 5.3 "Energieversorgung", Abschnitt 5.3 "Windenergie" (vormals "Windkraftnutzung")
 - Vorstellung des Norm-Entwurfs
 - Beratung und Beschlussfassung zur Einleitung des Beteiligungsverfahrens

2. Sonstiges

Bad Kissingen, den 27.01.2025 Regionaler Planungsverband Main-Rhön (3)

Thomas Bold Verbandsvorsitzender

Apl-l 1444

RAB1 S. 14

Bezirk Unterfranken

Beteiligungsbericht 2023; Bericht gem. Art. 80 Abs. 3 BezO über die Beteiligung des Bezirks Unterfranken an Unternehmen in Privatrechtsform für das Geschäftsjahr 2023

Bekanntmachung vom 24.01.2025 Nr. RUF-Z1.1-0175-15-3-2

I.

Mit Schreiben vom 23.01.2025 hat der Bezirk Unterfranken um Veröffentlichung des nachfolgenden Textes gebeten.

Würzburg, 10.02.2025 Regierung von Unterfranken

Jochen Lange Regierungsvizepräsident

II.

Der Bezirk Unterfranken hat den Beteiligungsbericht gem. Art. 80 Abs. 3 BezO über seine Beteiligungen an der Lohrer

Selbsthilfe gGmbH, der Bezirk Unterfranken Krankenhäuser und Heime Service-GmbH, der Schloss Werneck Selbsthilfe gGmbH sowie an weiteren Unternehmen in Privatrechtsform für das Geschäftsjahr 2023 erstellt. Der Bezirkstag hat in seiner Sitzung vom 19.12.2024 von dem Beteiligungsbericht Kenntnis genommen.

Der Beteiligungsbericht kann während der allgemeinen Dienststunden im Verwaltungsgebäude des Bezirk Unterfranken, Silcherstraße 5, 97074 Würzburg, Zimmer O 64, eingesehen werden.

Würzburg, 23.01.2025

Stefan Funk

Bezirkstagspräsident

Apl-1 0175

RAB1 S. 15

Nichtamtlicher Teil

BUCHBESPRECHUNGEN

Müller

Checklisten zum elektronischen Rechtsverkehr für die Justiz

5. Auflage

Preis: 15,00 Euro ISBN 9783758307560

Verlag Books on Demand

Die Checklisten zum elektronischen Rechtsverkehr fassen die wesentlichen Informationen zu Form- und Fristfragen zusammen und bieten einen übersichtlichen, strukturierten Überblick mit zahlreichen Grafiken und Schaubildern. Sie geben einen ausführlichen Einblick in die richterlichen Aufgaben bei der Prüfung der besonderen formellen Voraussetzungen im elektronischen Rechtsverkehr und geben Empfehlungen für Hinweispflichten und Rechtsfolgen bei Verstößen. Verfahrensbeteiligte und ihre Bevollmächtigten erhalten hierdurch wertvolle Anregungen für das eigene prozessuale Verhalten, Sorgfaltspflichten und Hinweise auf Haftungsfallen.

Roth

Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

1. Auflage 2023 Preis: 89,00 Euro

ISBN 978-3-8005-1875-3

Verlag dfv Mediengruppe

Die Führung des Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten (VVT) gehört zu den zentralen Organisationspflichten eines datenschutzrechtlich Verantwortlichen im Unternehmen. Das gilt für Verantwortliche innerhalb der EU, aber zunehmend auch für solche außerhalb der EU. Im Datenschutzmanagement bildet das VVT nach Art. 30 DSGVO einen wichtigen Träger, auf den sich andere Pflichten der DSGVO stützen lassen oder mit ihm verbunden sind. Dieses Werk hat zum Ziel, die verschiedenen Formen,

das Potenzial und die Herausforderungen dieser bisher eher im Verborgenen blüchenden Organistionspflicht aufzuzeigen.

Pießkalla

Jagdrecht

106. Aktualisierungslieferung

Art.-Nr. 66355106 Preis: 249,57 Euro

Carl Link Kommunalverlag

Mit dieser Lieferung wurden die Kommentierungen zur Einführung in das Jagdrecht (Kennzahl 10), § 19 BJagdG Sachliche Verbote (Kennzahl 11.19), § 22 BJagdG Jagd- und Schonzeiten (Kennzahl 11.22), § 29 BJagdG Schadensersatzpflicht (Kennzahl 11.29), Bayerisches Jagdgesetz (Kennzahl 15), Art. 32 BayJG Regelung der Bejagung (Kennzahl 15.32), Art. 33 BayJG Jagdund Schonzeiten (Kennzahl 15.33), Art. 49 BayJG Jagdbehörden, Jagdberater (Kennzahl 15.49), die Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes (AVBayJG) (Kennzahl 16), § 11a AVBayJG Jagdlicher Einsatz von Nachtsichttechnik (Kennzahl 16.11a), § 16 AVBayJG Abschussplanerfüllung, Überwachung, Streckenliste, statische Nachweisung (Kennzahl 16.16), § 18 AVBayJG Tiergarten (Kennzahl 16.18), § 19 AVBayJG Jagdzeiten (Kennzahl 16.19) und § 20a AVBayJG Anerkannte Nachsuchengespanne (Kennzahl 16.20a) ergänzt.

Gabler

Kommunale Haftung und Entschädigung

105. Aktualisierungslieferung

Juli 2024

Art.-Nr. 66197105 Preis: 446,25 Euro

Carl Link Kommunalverlag

Zur Abrundung des Kapitels 35 bringt die 105. Lieferung in

Kennzahl 35.01 das Baugesetzbuch (BauGB).

Baumann/Mühlfeld

Satzungen zur Wasserversorgung mit Abgabenregelungen

78. Aktualisierungslieferung

Juli 2024

Art.-Nr. 66374078 Preis: 313,80 Euro

Carl Link Kommunalverlag

Die 78. Ergänzungslieferung berücksichtigt die bis März 2024 ergangene und veröffentlichte Rechtsprechung. Hinzuweisen ist dabei insbesondere auf folgende Punkte:

- Das StMI empfiehlt die Anwendung der Muster-WAS des Bayerischen Gemeindetags und hebt die Muster-WAS 1989 auf (Teil 1 - WAS).
- Nochmals: Abgrenzung Außenbereich zum Innenbereich im Zusammenhang mit einem einfachen Bebauungsplan (Erl. 10.02/4g).
- Die Bayerische Verordnung zur Ausführung kommunalrechtlicher Vorschriften (BayKommV, vormals BekV) wurde zum 1.1.2024 geändert (Erl. 10.26/4 sowie Erl. 59.21).
- Zu Erneuerung eines wesentlichen Teils des Leistungsnetzes (Erl. 20.01/11b sowie 30.01/1b).
- Zum Wechsel der Beitrags- zur (ausschließlichen) Gebührenfinanzierung (Erl. 20.01/21).
- Zur Ermittlung der maßgeblichen Geschossflächen mittels Drohnenbefliegung zur Herstellung und Weiterverarbeitung von Lichtbildaufnahmen (Erl. 20.051/11).
- Abstandsflächen von Gebäuden ohne Anschlussbedarf sind bei der Ermittlung des Umgriffs nicht zu berücksichtigen (Erl. 20.051/14b).
- Bei der Zwangsversteigerung wird der Ersteigerer durch Zuschlag Eigentümer des Grundstücks und ist ab diesem Zeitpunkt Gebührenschuldner von Wassergebühren (Erl. 20.12/10).

Im Übrigen wurden die Erläuterungen entsprechend fortgeschrieben bzw. ergänzt.

Klein/Kullmann

Kommunen als Unternehmer

77. Aktualisierungslieferung

Juli 2024

Art.-Nr. 66380077 Preis: 277,20 Euro

Carl Link Kommunalverlag

Mit dieser Lieferung werden die gesetzlichen Änderungen der letzten Lieferung in die Kommentierung eingearbeitet. Auch die aktuelle Diskussion und Fragen aus der Verwaltungspraxis waren zu berücksichtigen. Der Schwerpunkt der Überarbeitung liegt auf den Erläuterungen zum einfachen und gemeinsamen Kommunalunternehmen. Zudem werden die Erläuterungen zur Auf-

lösung einer GmbH angesichts der aktuellen Entwicklung weiter ausgebaut. Das aktualisierte Literaturverzeichnis berücksichtigt den aktuellen Stand der Kommentierung. Schließlich wurde das aktualisierte Stichwortverzeichnis vervollständigt.

Erstmalig werden in das Werk Ausführungen zu den Public Corporate Governance Kodizes bzw. den Grundsätzen guter Unternehmensführung aufgenommen.

Kraus

Eigenüberwachung im Abwasserrecht

80. Aktualisierungslieferung

Juli 2024

Art.-Nr. 66351080 Preis: 188,50 Euro

Carl Link Kommunalverlag

Mit der Zwölften Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung vom 27. Februar 2024 (BGBl I Nr. 66) wurde die Abwasserverordnung mit Wirkung ab 01.03.2024 geändert. Insbesondere wurde die Anlage 1 (Analyse- und Messverfahren) in einzelnen Parametern geändert. Neu bekannt gemacht wurden die Anhänge 9 (Herstellung von Beschichtungsstoffen), 22 (Chemische Industrie), 36 (Herstellung von Kohlenwasserstoffen), 37 (Herstellung anorganischer Pigmente), 42 (Alkalichlorideletrolyse) und 43 (Herstellung von Chemiefasern, Folien und Schwammtuch nach dem Viskoseverfahren sowie den Celluloseacetatfasern). Anhang 48 (Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe) wird aufgehoben. Dieser Anhang verbleibt mit einem entsprechenden Hinweis vorläufig noch in der Sammlung.

Kurz darauf wurde die Abwasserverordnung durch Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung und zur Änderung der Strahlenschutzverordnung vom 17.04.2024 (BGBl I Nr. 1342) erneut geändert. Die Nummern 305, 306 und 405 der Anlage 1, Teil II, wurden neu gefasst.

Die Anhänge 3, 4, 5, 6, 7, 8, 11, 14, 18 und 21 werden durch den neuen Anhang 3 ersetzt. Die ersetzten Anhänge bleiben für eine Übergangszeit noch in der Sammlung.

Ecker/Hasl-Kleiber/Barth/

Kommunalabgaben in Bayern

80. Aktualisierungslieferung

Juli 2024

Art.-Nr. 66390080 Preis: 389,88 Euro

Carl Link Kommunalverlag

Mit dieser Ergänzungslieferung erhalten Sie die aktualisierte Kommentierung zu den Grundbegriffen (Kz. 27.00), der Abgabesatzung (Kz. 28.00), den Realsteuern (Kz. 31.00), den Verbrauch-/Aufwandsteuern (Kz. 32.00), zum Erschließungsbeitrag (Kz. 43.00), zum Straßenausbaubeitrag (Kz. 44.00), zum Festsetzungsverfahren (Kz. 82.00), zum Erhebungsverfahren (Kz. 83.00) und zum Rechtsschutz (Kz. 88.00).